



**A·L·U·N·A**  
New Era of Oneness

# Statuten

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz, Ziel und Zweck</b>	<b>Art. 1 – 4</b>
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Art. 5 – 19</b>
<b>III.</b>	<b>Haftbarkeit</b>	<b>Art. 20 – 21</b>
<b>IV.</b>	<b>Organisation</b>	<b>Art. 22 – 46</b>
<b>V.</b>	<b>Finanzen</b>	<b>Art. 47 – 48</b>
<b>VI.</b>	<b>Revision der Statuten</b>	<b>Art. 49</b>
<b>VII.</b>	<b>Revision ALUNA-Vision &amp; ALUNA-Charta</b>	<b>Art. 50</b>
<b>VIII.</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>	<b>Art. 51 – 54</b>
<b>IX.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Art. 55 – 56</b>

## I. NAME, SITZ, ZIEL UND ZWECK

### Art. 1

#### Name und Sitz

Unter dem Namen «ALUNA New Era of Oneness» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz bei der örtlichen Hauptniederlassung des «ALUNA Instituts für EinheitsBewusstSein». Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2

#### Ziel und Zweck

Der Verein «ALUNA New Era of Oneness» unterstützt und fördert die Zusammenführung und die daraus entstehenden Gemeinschaften der zum EinheitsBewusstSein erwachten Menschen auf dem Weg der Umsetzung ihrer Vision in einer neuen Welt gegenseitiger Achtung und ausgewogener Synergien mit Allem-Was-Ist.

### Art. 3

#### Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Organisation und Veranstaltung von Vorträgen, Kongressen, Seminaren, Workshops, Zusammenkünften und Ausstellungen;
- b) Globalen Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Bewegungen und Projektvorhaben;
- c) Förderung des «Neuen Wir» und von Arbeitsgemeinschaften;
- d) Förderung neuer Technologien;
- e) Förderung der regionalen Prosperität;
- f) Vorbereitung von Projektvorhaben und Kooperationen;
- g) Unterstützung der «ALUNA»-Organisationen;
- h) Förderung des Gemeinwohls unter dem Blickwinkel der Synthese und dem Prinzip des ausgewogenen Ausgleichs von Geben und Erhalten.

### Art. 4

#### Einschränkungen und Abgrenzungen

Der Verein darf keine Gesellschaften bzw. juristische Personen gründen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 5

#### Mitglieder

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Der Verein besteht aus:

- a) Neumitgliedern (Trial Member)  
Ohne Stimmrecht bis zur definitiven Aufnahme als Mitglied/Full Member.
- b) Mitgliedern (Full Member)  
Natürliche Personen haben ein Stimm- und Wahlrecht.  
Juristische Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe / Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

<b>Aufnahme</b>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand oder durch die vom Vorstand ernannten Organe (nachfolgend zusammenfassend als Vorstandsorgan benannt).</p> <p>Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen beginnt als «<i>Neumitglied</i>» (Trial Member) und kann nach einer Wartezeit, die in der Regel 12 Monate beträgt, in eine Mitgliedschaft (Full Member) umgewandelt werden, sofern zwei Mitglieder sich für das Neumitglied verbürgen und der Vorstand der Aufnahme zustimmt. Grundlage für die Umwandlung sollte der erkennbare Einsatz des Neumitglieds bezüglich der Vereinsziele sein.</p> <p>Ein Neumitglied (Trial Member) hat kein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Juristische Personen werden als Mitglieder (Full Member) aufgenommen. Diese Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Wer in den Verein eintreten will, muss einen Aufnahmeantrag an das Vorstandsorgan richten. Dieser kann schriftlich per Post, per eMail oder per vorgedrucktes Formular zugestellt werden.</p> <p>Das Vorstandsorgan entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p>
<b>Erlöschungsgründe</b>	<p><b>2. Erlöschen der Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Mitgliedschaft endet bei <i>natürlichen Personen</i> durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Bei <i>juristischen Personen</i> durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.</p>
<b>Austritt</b>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen auf Ende des Vereinsjahres. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten.</p> <p>Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.</p> <p>Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.</p>
<b>Streichung</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein wiederholt stören, können vom Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.</p> <p>Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag mehr als 8 Wochen schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.</p> <p>Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.</p>

<b>Rekursrecht</b>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Vorstand des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p>
<b>Wirkung</b>	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere ALUNA-Organisationen nicht verbindlich.</p>
<b>Ausschluss</b>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins oder anderer ALUNA-Organisationen;</li> <li>b) Schädigung des Ansehens bzw. der Interessen des Vereins sowie anderer ALUNA-Organisationen.</li> </ul> <p>Der Ausschluss durch den Vorstand kann auch aus <i>«wichtigen Gründen»</i> erfolgen.</p>
<b>Verfahren</b>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.</p> <p>Im Rekursfall erfolgt der Ausschluss auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm im Rekursfall wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
<b>Publikation</b>	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationen des Vereins bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der ALUNA-Organisationen.</p>
<b>Wirkung</b>	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft im Verein und allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und seiner Sektionen untersagt.</p>

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Rechte**

#### **Art. 16**

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen und weiteren Leistungen des Vereins, teilweise auch gegen Gebühr, teilzunehmen.  
Die Mitglieder haben freien Zugang zum ALUNA-Netzwerk.

Die an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.

Neumitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine natürliche Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

#### **Art. 17**

Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der ALUNA-Organisationen geregelt.

#### **Pflichten**

#### **Art. 18**

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich alle Mitglieder, die Statuten, die Reglemente des Vereins sowie die «ALUNA-Vision» und die «ALUNA-Charta» (ethische Grundwerte) anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### **Mitgliederbeiträge**

#### **Art. 19**

*Neumitglieder* (Trial Member; Einzelpersonen und Organisationen) bestimmen die Höhe der Aufnahmegebühr selbst.

*Mitglieder* (Full Member; Einzelpersonen und Organisationen) bezahlen jährlich einen Beitrag, deren Minimalhöhe der Vorstand festlegt und publiziert. Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### **III. HAFTBARKEIT**

#### **Haftung**

#### **Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **ALUNA-Organisationen**

#### **Art. 21**

Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten anderer ALUNA-Organisationen.

## IV. ORGANISATION

### Art. 22

#### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revision;
- d) Expertenrat;
- e) Delegierter des Vereins im «ALUNA Council of Wisdom».

### Art. 23

#### Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

### Art. 24

#### Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden.

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen per eMail sind gültig.

### Art. 25

#### Anträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich Traktandierungsanträge zu Händen des Vorstandes an die Generalversammlung richten.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Traktandierungsanträge bekannt zu geben.

### Art. 26

#### Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

<b>Beschlussfähigkeit</b>	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.</p> <p>Die Generalversammlung wird durch den vom Vorstand ernannten Sprecher geleitet, der gleichzeitig Versammlungsleiter ist. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehenden Diskussionen übertragen werden.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
<b>Protokoll</b>	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
<b>Kompetenzen</b>	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;</li> <li>b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;</li> <li>c) Entgegennahme des Revisionsberichts sofern stattgefunden;</li> <li>d) Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>e) Entlastung des Vorstandes;</li> <li>f) Wahl des Präsidenten, des Leiters Finanzen sowie der Revisionsstelle und des Delegierten des Vereins im «ALUNA Council of Wisdom»;</li> <li>g) Kenntnisnahme der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren;</li> <li>h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets;</li> <li>i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;</li> <li>j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;</li> <li>k) Änderung der Statuten;</li> <li>l) Änderungen der «ALUNA-Vision» oder der «ALUNA-Charta» nach Vorschlag des «ALUNA Council of Wisdom»;</li> <li>m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</li> </ul>
<b>Abstimmung</b>	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.</p> <p>Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.</p>

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/2 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.

## **Vorstand**

### **Art. 31**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen.

In diesem Gremium sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium;
- b) Vizepräsidium;
- c) Finanzen;
- d) Aktuariat;
- e) Beisitzer.

Ämterkumulation ist möglich.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Das Präsidium sowie der Leiter der Finanzen werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich oder gegen ein vom Vorstand festzulegendes Gehalt aus. Mit der Gründung des Vereins wird der Vorstand zunächst ehrenamtlich tätig.

Zur Auszahlung eines Gehalts sowie zur Beendigung der Gehaltszahlung ist ein gesonderter Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erforderlich.

## **Beschlüsse**

### **Art. 32**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Die Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **Kompetenzen**

### **Art. 33**

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

## **Zeichnungs- berechtigung**

### **Art. 34**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

**Aufgaben  
Vorstand**

**Art. 35**

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
- b) Führung des laufenden Geschäftes;
- c) Vertretung des Vereins nach aussen;
- d) Einsetzung von Arbeitsgruppen (Fachgruppen);
- e) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Anstellung bzw. Beauftragung von Personen zur Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung;
- g) Kontrolle der Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- h) Erlass von Reglementen;
- i) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren;
- j) Sicherstellen, dass die ethischen Grundwerte der «ALUNA-Vision» und der «ALUNA-Charta» eingehalten werden.

**Aufgaben  
Präsidium**

**Art. 36**

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und für die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

**Aufgaben  
Vizepräsidium**

**Art. 37**

Dem Vizepräsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Präsidiums im Verhinderungsfalle;
- b) Unterstützung des Präsidiums in seinen Aufgaben.

**Aufgaben  
Finanzen**

**Art. 38**

Dem Ressort «Finanzen» obliegen folgende Aufgaben:

- a) Einziehen der Mitgliederbeiträge;
- b) Führung der Vereinskasse;
- c) Erstellung des Haushaltsplanes (Budget);
- d) Führung aller Verpflichtungen, die in ordentlicher Weise mit dieser Funktion anfallen;
- e) Abschluss der Vereinsrechnung auf Jahresende.

**Aufgaben  
Aktuariat**

**Art. 39**

Dem Ressort «Aktuariat» obliegen folgende Aufgaben:

- a) Protokollführung;
- b) Führung der Korrespondenz.

**Beisitzer**

**Art. 40**

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

## Revision

### Art. 41

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## Prüfung durch juristische Person

### Art. 42

Der Verein muss seine Buchführung durch eine juristische Person oder einen zugelassenen Revisionsexperten ordentlich prüfen lassen, wenn mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- a) Bilanzsumme von 10 Mio. Schweizer Franken;
- b) Umsatzerlös von 20 Mio. Schweizer Franken;
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Der Verein muss seine Buchführung durch eine juristische Person eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht untersteht, dies verlangt.

Wird eine solche Revision notwendig, soll eine Revisionsbehörde durch die Generalversammlung bestimmt werden.

## Expertenrat

### Art. 43

Dem Vorstand steht ein «*Expertenrat*» (erweiterter Vorstand) zur Seite, um den Vorstand hinsichtlich Planung und Durchführung vereinspezifischer Arbeiten zu beraten.

Der «*Expertenrat*» besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1-2 Vertreter jeder ALUNA-Organisation, die von der jeweiligen Organisationseinheit selbst ernannt werden;
- b) Externe Fachleute, die keine Vereinsmitglieder sein müssen.  
Diese Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

## Delegierter des Vereins im «ALUNA Council of Wisdom»

### Art. 44

Der Delegierte ist der Repräsentant der Vereinsmitglieder im «*ALUNA Council of Wisdom*» (Rat der Weisen).

Der Delegierte hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Ämterkumulation ist ausgeschlossen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**Organisationsform zur Zweckerfüllung**

**Art. 45**

Zur Abwicklung der Aufgaben des Vereins (Zweck) wird eine möglichst selbstregulierende, selbstlernende und nach demokratischen Prinzipien geführte Organisation angestrebt, in der selbstführende, evolutionäre Teams tätig sind.

Durch diese Gestaltungsform soll einerseits eine möglichst hohe Effizienz und Legitimität erreicht und andererseits eine ungewollte Machtfülle von einzelnen Mitgliedern oder Gruppierungen in der ALUNA verhindert werden.

**Aufnahme neuer Communities in die ALUNA**

**Art. 46**

Die zuständige Organisationseinheit zur Aufnahme neuer Communities in die ALUNA muss die davon betroffenen ALUNA-Organisationen bei der Ausarbeitung des Vertrages konsultieren und deren Anliegen berücksichtigen.

Die Aufnahme einer neuen Community in die ALUNA ist rechtsgültig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Zusammenarbeit der neuen Community mit ALUNA ist vertraglich geregelt;
- b) Die neue Community anerkennt und befolgt die «ALUNA-Vision» und die «ALUNA-Charta»;
- c) Die neue Community wird Mitglied beim Verein «ALUNA New Era of Oneness»;
- d) Die neue Community nominiert einen Delegierten für den Verein «ALUNA Council of Wisdom».

## V. FINANZEN

**Einnahmen**

**Art. 47**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Seminaren;
- c) Subventionen;
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art;
- f) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

**Geschäftsjahr**

**Art. 48**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.  
Das Gründungsjahr beginnt mit dem Tag der Vereinsgründung und endet zum 31. Dezember des Jahres der Vereinsgründung.

## VI. REVISION DER STATUTEN

**Statuten**

**Art. 49**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

## VII. REVISION ALUNA-VISION UND ALUNA-CHARTA

### ALUNA-Vision ALUNA-Charta

#### Art. 50

Ein Antrag zur Änderung der «ALUNA-Vision» oder der «ALUNA-Charta» kann von 1/5 der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich an den Delegierten des Vereins im «ALUNA Council of Wisdom» eingereicht werden.

Das «ALUNA Council of Wisdom» prüft den Antrag und formuliert bei Annahme einen entsprechenden Revisionsvorschlag der «ALUNA-Vision» oder der «ALUNA-Charta».

Eine Revision der «ALUNA-Vision» oder der «ALUNA-Charta» bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

## VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Auflösung

#### Art. 51

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 4/5 der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn mindestens 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### Liquidation

#### Art. 52

Falls die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

### Fusion

#### Art. 53

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

### Gewinn & Kapital

#### Art. 54

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 55

#### Gründerversammlung

Diese Statuten wurden in ihrer Urfassung erstmalig bei der Gründerversammlung vom 14. November 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

### Art. 56

#### Genehmigung

Die letzte Änderung / Anpassung der Statuten wurde bei der Generalversammlung vom 21. Januar 2024 beschlossen. Die vorliegende Fassung entspricht diesem aktuellen Stand.

Datum, Ort:

---

Präsidium:

---

Aktuariat:

---